

Streitkräfteamt
Leiter Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr
Pascalstraße 10s 53125 Bonn

Aktenzeichen
16-90-03/A8/V1

Ansprechpartner
Oberregierungsrätin Skrzypczak

Telefonnummer
+49 228 5504 6197

E-Mail
DalidaSkrzypczak@bundeswehr.org

Datum
8. August 2024

Betreff **Informationsblatt Cannabis**

hier: Umgang mit Cannabis für Reservistendienst Leistende: 1. Änderung

- Bezug
1. Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz - CanG),
 2. Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG),
 3. Allgemeine Regelung „Leben in der Militärischen Bereitschaft“ – A1-2630/0-9802,
 4. Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG),
 5. Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten (Reservistengesetz – ResG),
 6. BMVg RO I 6 - 57/2024 „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 8. Mai 2024,
 7. BMVg RO II 6 – APK 06-24-00 „GB-Hinweis 97 – Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Sicherheitsüberprüfung“ vom 17. Juli 2024,
 8. BMVg EBU „Handreichung zum Umgang mit dem Konsumcannabisgesetz (KCanG)“ vom 01. August 2024.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz – CanG) sowie des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz- KCanG) zum 1. April 2024 stellt SKA KompZResAngelBw dieses Informationsblatt mit dem Ziel bereit, die Handhabung mit Cannabis für die Reservistendienst Leistenden darzulegen.

Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) normiert Bestimmungen für einen legalen Besitz (§ 3 KCanG) sowie zum Konsum (§ 5 KCanG) von Cannabis für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ermöglicht wird ferner der private Eigenanbau (§ 9 KCanG), der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis durch Anbauvereinigungen (§§ 11 bis 23, 25, 26 und 29 KCanG)¹.



**STREITKRÄFTEAMT
KOMPETENZZENTRUM
RESERVISTENANGELEGENHEITEN
DER BUNDESWEHR**
Pascalstraße 10s
53125 Bonn

TEL +49 228 5504 6162
FAX +49 228 5504 6169
SKAKompZResAngelBw@
bundeswehr.org

WWW.BUNDESWEHR.DE

¹ Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 KCanG.



BUNDESWEHR

Diese vorbezeichneten Tätigkeiten (vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 KCanG) sowie der Konsum von Cannabis (vgl. § 5 Abs. 3 KCanG) sind in **militärischen Bereichen** für jedermann, unabhängig seines Status, verboten. Militärische Bereiche sind die in § 2 Abs. 1 UzwGB² u.a. aufgeführten Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr.

Die, diesem Verbot zur Grunde liegende Begründung, ist die in der Bundeswehr vorhandene Vielzahl gefährlicher Anlagen und beruflicher Tätigkeiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit Munition, Kriegswaffen, Gefechtsfahrzeugen und gefährlichen Maschinen.

Außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses besitzt die Reservistin oder der Reservist keinen Soldatenstatus. Als Privatperson ist den Betroffenen zwar der Umgang mit Cannabis unter den jeweils gültigen Voraussetzungen der entsprechenden Normen gestattet. Ein übermäßiger Konsum von Cannabis, sonstige Rechtsverstöße im Zusammenhang mit Cannabis sowie das Führen eines Fahrzeugs unter Cannabiseinfluss bei Überschreiten der zulässigen Toleranzgrenzen können allerdings sicherheitserhebliche Erkenntnisse darstellen, die für alle Statusgruppen - und somit auch für Reservistinnen und Reservisten - im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung der betroffenen Personen zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos und folglich zu Zweifeln an der persönlichen Eignung führen.³

Als die, für das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Cannabiseinfluss, zulässige Toleranzgrenze wurde in dem, durch den Bundestag beschlossenen und am 05. Juli 2024 durch den Bundesrat gebilligten Gesetz⁴, ein Höchstwert von 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) pro Milliliter Blutserum festgelegt. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist dieser Höchstwert mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille vergleichbar. Ausgenommen von dem neuen Grenzwert sind junge

² Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UzwGBw)

³ Vgl. Erlass „GB-Hinweis 97 – Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Sicherheitsüberprüfung“, BMVg RO II 6 – APK 06-24-00 vom 17. Juli 2024

⁴ Das Gesetz zielt darauf ab, diesen empfohlenen THC-Grenzwert in § 24a des Straßenverkehrsgesetzes einzuführen. Danach handelt zukünftig ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr THC im Blutserum hat.



BUNDESWEHR

Menschen vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie Fahranfänger in der Probezeit, also in den ersten zwei Jahren nach Erlangung der Fahrerlaubnis. Wegen der Risiken des Mischkonsums gilt nach dem Cannabis-Genuss ein komplettes Alkoholverbot im Straßenverkehr. Verstöße werden u.a. mit Bußgeld geahndet.

Um die für den Reservistendienst nach dem IV. und V. Abschnitt des Soldatengesetzes (SG) erforderliche Dienstfähigkeit (vgl. § 64 SG sowie § 81 Abs. 2, S. 1 SG) zum Zeitpunkt des Dienstantritts mit hinreichender Sicherheit gewährleisten zu können, wird empfohlen, den Umgang mit Cannabis so zeitgerecht **vor** dem geplanten Dienstantritt zu unterlassen, dass eine möglicherweise später eintretende Rauschwirkung minimiert resp. verhindert wird.

Sofern der oder die Disziplinarvorgesetzte bei Dienstantritt aufgrund visueller physischer oder psychischer Eindrücke einen Verdacht auf Dienstunfähigkeit hat, sind die Betroffenen der Truppenärztin oder dem Truppenarzt zur Feststellung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit vorzustellen. Im Falle von Dienstunfähigkeit oder für den Fall, dass die Wiederherstellung seiner/ihrer Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, ist die oder der RDL aus der Dienstleistung zu entlassen (§ 75 Abs. 1 Nr. 11 SG).

Das Wehrdienstverhältnis beginnt für Soldaten oder Soldatinnen nach dem IV. Abschnitt des SG (z.B. bei Übungen) mit dem Zeitpunkt, der im Heranziehungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird, für Soldaten oder Soldatinnen nach dem V. Abschnitt des SG (DVag) mit dem Dienstantritt. Ab diesem jeweils vorbezeichneten Zeitpunkt haben die Betroffenen Soldatenstatus und unterliegen entsprechend den für die Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten (BS) sowie Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit (SaZ) gültigen Bestimmung zum Umgang mit Cannabis.

Solche Bestimmungen hat das Bundesministerium der Verteidigung mit Erlass vom 08. Mai 2024⁵ festgelegt. Hiernach bleibt das Verbot des Konsums von Cannabis im Dienst, auch wenn die Dienstverrichtung außerhalb militärischer Bereiche erfolgt,

⁵ Vgl. Erlass „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BMVg RO I 6 – 57/2024 vom 8. Mai 2024.



BUNDESWEHR

sowie außer Dienst außerhalb militärischer Bereiche grundsätzlich weiter bestehen. Beschränkungen des Konsums von Cannabis ergeben sich für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr insbesondere aus ihrer im Soldatengesetz normierten Pflicht zur Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft als Ausfluss der allgemeinen Dienstleistungspflicht aus § 7 SG. Bestehende Verbote des Konsums von Cannabis auch außerhalb militärischer Liegenschaften und außerhalb des Dienstes begegnen daher dann keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, wenn der Konsum sich auf die jederzeitige Einsatzbereitschaft auswirkt bzw. auswirken kann, diese also „abstrakt gefährdet“.

Eine Verletzung der allgemeinen Dienstleistungspflicht (§ 7 SG) durch den Konsum von Cannabis kann folglich nur dann verneint werden, wenn in einem konkreten Einzelfall eine Auswirkung auf die jederzeitige Einsatzbereitschaft ausgeschlossen werden kann. Ein solches Ergebnis dürfte etwa dann denkbar sein, wenn ein einmaliger Konsum zu Beginn einer mehrmonatigen Abwesenheit erfolgte und der tatsächliche Dienstantritt damit in keinem zeitlichen Zusammenhang zu einer konkreten oder abstrakten Gefährdung der Einsatzbereitschaft stehen kann.

Der Konsum von Cannabis während eines Reservistendienstes sowohl im als auch außer Dienst kann, zusätzlich zu den bereits oben aufgeführten Folgen betreffend die Beendigung einer Dienstleistung, den Verdacht eines Dienstvergehens i.S.d. § 23 SG, welches mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden kann sowie Zweifel an der persönlichen Eignung begründen und im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos führen. Bei Feststellung eines Sicherheitsrisikos ist die weitere Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für die Dauer von bis zu fünf Jahren nicht möglich. Umbeordnung auf einen Dienstposten ohne sicherheitsempfindliche Tätigkeit und statusrechtliche Maßnahmen (z.B. Beendigung des Reservistendienstes) können die Folge sein.

Nur wenn eine Verletzung der allgemeinen Dienstleistungspflicht ausgeschlossen werden kann – was, wie bereits erwähnt, nur dann der Fall ist, wenn im Rahmen der disziplinarischen Ermittlungen in einem konkreten Einzelfall eine Auswirkung auf die

WWW.BUNDESWEHR.DE

STREITKRAFTEBASIS



BUNDESWEHR

jederzeitige Einsatzbereitschaft ausgeschlossen werden kann - und keine weiteren Dienstpflichtverletzungen hinzutreten, wären im konkreten Einzelfall die disziplinarischen Ermittlungen ohne Feststellung eines Dienstvergehens einzustellen.

Für Personen, die sich in einem Reservewehrdienstverhältnis (§ 58a i.V.m. §§ 4 ff. ResG) befinden, gelten die vorherigen Ausführungen entsprechend.

In Vertretung

Pütz

Oberstleutnant i.G. und Ltr KompZResAngelBw